

Allgemeine Einkaufsbedingungen der BASF Schweiz AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen mit Sitz in der Schweiz

1. Allgemeines

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen der BASF Schweiz AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen mit Sitz in der Schweiz (nachfolgend „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“) sind ein wesentlicher Bestandteil aller Verträge über die Lieferung und die Erbringung von Leistungen zwischen dem Warenlieferanten bzw. Leistungserbringer (nachfolgend "Auftragnehmer") und der BASF Schweiz AG bzw. den mit ihr verbundenen Unternehmen mit Sitz in der Schweiz (nachfolgend "Auftraggeber"). Sofern und soweit der Auftragnehmer diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen akzeptiert hat, gelten diese auch für zukünftige Verträge mit dem Auftraggeber.

1.2 Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nur, wenn und soweit der Auftraggeber diese ausdrücklich in schriftlicher Form akzeptiert hat. Der blosse Verweis auf ein Schreiben des Auftraggebers auf ein Schreiben des Auftragnehmers, das seine allgemeinen Geschäftsbedingungen enthält oder auf solche verweist, stellt kein Einverständnis des Auftraggebers mit der Geltung jener Allgemeinen Geschäftsbedingungen dar.

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten auch dann nicht, wenn der Auftraggeber in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers die Lieferung / Leistung vorbehaltlos annimmt.

2. Angebot

2.1 Angebote und Kostenvoranschläge erfolgen unentgeltlich und begründen für den Auftraggeber keine Verpflichtungen.

2.2 Der Auftragnehmer wird in seinem Angebot auf eventuelle Abweichungen seines Angebots von der Anfrage des Auftraggebers ausdrücklich hinweisen. Wenn der Auftragnehmer alternative Lösungen für eine Anfrage hat, die technologisch oder wirtschaftlich besser sind, muss er diese dem Auftraggeber ebenfalls anbieten.

3. Liefertermin, Änderungen an der Warenlieferung / Leistungserbringung

3.1 Der Auftragnehmer hat die für die Lieferungen und Leistungen vereinbarten Lieferdaten einzuhalten. Für die Einhaltung des Liefertermins im Falle von Warenlieferungen ist die Übergabe der mängelfreien Ware an den Auftraggeber während dessen gewöhnlichen Geschäftszeiten mit den erforderlichen Versandpapieren an der in der Bestellung benannten Adresse (nachfolgend "Lieferort") massgebend. Falls eine Lieferung mit Montage / Service vereinbart worden ist, ist die Übergabe der mängelfreien Ware nach ordnungsgemässer Ausführung von Montage / Service laut Vertrag massgeblich für die Rechtzeitigkeit der Lieferung. Soweit eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart ist, ist der Zeitpunkt der Abnahme massgeblich. Vorzeitige Warenlieferungen / Leistungen oder Teillieferungen / Teilleistungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

3.2 Erkennt der Auftragnehmer, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht innerhalb des vereinbarten Zeitraums erfüllen kann, hat er den Auftraggeber umgehend schriftlich darüber zu unterrichten. Diese Benachrichtigung erfolgt unter Angabe sowohl des Grundes/der Gründe für die Verspätung als auch der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung. Die Annahme einer verspäteten Lieferung / Leistung oder einer Teillieferung / Teilleistung stellt in keinem Fall einen Verzicht des Auftraggebers auf Rechte oder Ansprüche im Hinblick auf die nicht rechtzeitige Lieferung / Leistung oder Teillieferung / Teilleistung dar.

3.3 Änderungen an der zu erbringenden Warenlieferung oder Leistung erfordern die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers.

3.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die zur Erfüllung des Vertrages gegebenenfalls vom Auftraggeber bereitzustellenden Unterlagen oder anderweitige Unterstützung von Seiten des Auftraggebers rechtzeitig anzufordern.

4. Nachhaltigkeit

4.1 Der Auftraggeber führt seine Geschäfte gemäss dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung und hält die international anerkannten grundlegenden Standards für Arbeitssicherheit, Gesundheit am Arbeitsplatz, Umweltschutz, Arbeits- und Menschenrechte sowie für eine verantwortungsvolle Unternehmensführung (nachfolgend "ESG-Standards") ein. Der Auftraggeber hat seine Auffassung der ESG-Standards im Verhaltenskodex für Lieferanten beschrieben (<http://www.basf.com/supplier-code-of-conduct>). Der Auftraggeber erwartet vom Auftragnehmer die Einhaltung der ESG-Standards. Ausserdem fordert der Auftraggeber den Auftragnehmer auf, alle seine Subunternehmen in der gleichen Art und Weise zur Einhaltung der ESG-Standards anzuhalten. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der ESG-Standards durch den Auftragnehmer mit vorheriger Ankündigung selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte zu überprüfen.

4.2 Der Auftragnehmer hat bei Erfüllung des Vertrags die im Vertrag konkretisierten Vorgaben des Auftraggebers zur Arbeitssicherheit sowie zum Gesundheits- und Umweltschutz zu erfüllen.

5. Qualität

Der Auftragnehmer wird eine wirksame Qualitätssicherung durchführen, aufrechterhalten und dem Auftraggeber nach Aufforderung nachweisen. Der Auftragnehmer wird zu diesem Zweck ein Qualitätsmanagementsystem gemäss ISO 9000 ff. oder ein ähnliches System gleichwertigen Standards anwenden. Der Auftraggeber ist berechtigt, das Qualitätsmanagementsystem des Auftragnehmers mit vorheriger Ankündigung selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte zu überprüfen.

6. Einsatz von Subunternehmen

Der Einsatz von Dritten (insbesondere Subunternehmen) bzw. deren Austausch bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Sollte der Auftragnehmer von vornherein beabsichtigen, Zulieferer mit der Erfüllung des Vertrags zu beauftragen, muss der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber bereits bei der Abgabe seines Angebots mitteilen.

7. Lieferung, Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Eigentumsübergang

7.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat die Warenlieferung "DAP an den Lieferort (Incoterms 2010)" zu erfolgen. Der Lieferung sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, der Lieferschein in zweifacher Ausführung, Packzettel, Reinigungsatteste und Prüfzertifikate entsprechend der vereinbarten Spezifikationen und alle anderen erforderlichen Unterlagen beizulegen. Sofern bekannt, sind die folgenden Angaben in allen Versandunterlagen und – bei verpackter Ware – ebenfalls auf der äusseren Verpackung aufzuführen: Bestellnummer, Brutto- und Nettogewicht, Anzahl der Packstücke und Art der Verpackung (Einweg / Mehrweg), Fertigstellungsdatum sowie Lieferort (Abladestelle) und Warenempfänger. Bei Projekten sind ausserdem die vollständige Auftragsnummer und Aufstellungsbau anzugeben.

7.2 Bei Drittlandslieferungen (Importen) ist in den Versandpapieren der Auftraggeber als Importeur (Zollanmelder) zu vermerken. Der Auftragnehmer hat ihn mit allen Dokumenten und Informationen zu unterstützen, die notwendig sind, um eine vollständige und korrekte Importzollerklärung zu erstellen und sie bei den zuständigen Zollbehörden in Übereinstimmung mit den Zollbestimmungen des Einfuhrlandes abzugeben.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der BASF Schweiz AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen mit Sitz in der Schweiz

7.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber schriftlich über den prozentualen Anteil der Waren und Dienstleistungen mit US Ursprung zu informieren.

7.4 Der Auftragnehmer hat die Interessen des Auftraggebers beim Versand zu wahren. Die Waren sind mit für den Lieferort genehmigten Verpackungsmaterialien so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Für Schäden infolge unsachgemässer Verpackung haftet gemäss der gesetzlichen Bestimmungen der Auftragnehmer.

7.5 Bei Inlandslieferungen wird der Auftragnehmer auf Wunsch des Auftraggebers angesammelte Um-, Transport- und Verkaufsverpackungen nach der Lieferung am Bestimmungsort abholen und entsorgen oder einen Dritten damit beauftragen.

7.6 Der Auftragnehmer hat gefährliche Produkte nach den einschlägigen nationalen und internationalen Gesetzen und Vorschriften zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Der Auftragnehmer erfüllt alle den Lieferanten (im Sinne von Artikel 3 Nr. 32 EG-Verordnung 1907/2006/EG (nachfolgend "REACH-VO")) betreffenden Pflichten gemäss REACH-VO in Bezug die Lieferung der Ware. Insbesondere stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber in allen in Artikel 31 Ziffer 1 bis 3 REACH-VO vorgeschriebenen Fällen ein Sicherheitsdatenblatt gemäss Artikel 31 (1) bis (3) REACH-VO in der Sprache des Empfängerlandes zur Verfügung.

7.7 Bis zur tatsächlichen Übergabe der vertragsgemässen Ware mit den in Artikeln 7.1 und 7.2 genannten Dokumenten am Lieferort trägt der Auftragnehmer die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung. Wenn die Parteien eine Lieferung mit Montage / Service vereinbart haben, erfolgt der Gefahrübergang auf den Auftraggeber nach ordnungsgemässer Ausführung von Montage / Service entsprechend dem Vertrag und nach Warenübergabe.

7.8 Ist eine formelle Annahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, erfolgt der Gefahrübergang mit der Annahme durch den Auftraggeber. Wurde eine formelle Annahme vereinbart, geht die Gefahr des Verlustes nicht vor Bestätigung der erfolgreichen Abnahme durch den Auftraggeber im Abnahmeprotokoll vom Auftragnehmer auf den Auftraggeber über. Die Zahlung von Rechnungsbeträgen bedeutet keine formelle Annahme.

7.9 Der Eigentumserwerb richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

8. Warenursprung und -status

8.1 Der Auftragnehmer gibt den nicht präferenziellen Ursprung der Ware (country of origin) in Handlungspapieren an. Falls anwendbar stellt der Auftragnehmer zusätzlich eine Warenverkehrsbescheinigung A.TR zur Verfügung. Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer ein Ursprungszertifikat/-zeugnis über den (präferentiellen) Ursprung der Ware bereitstellen.

8.2 Die Ware hat die Ursprungsbedingungen der bi- oder multilateralen Präferenzabkommen oder die einseitigen Ursprungsbedingungen des Allgemeinen Präferenzsystems für begünstigte Länder (APS) zu erfüllen, sofern es sich um Lieferungen im Rahmen dieser begünstigten Warenverkehrs handelt.

9. Lieferzustand / Leistung, Mängelrüge, Rechte bei Mängeln

9.1 Der Auftragnehmer ist verantwortlich für die Mängelfreiheit der Lieferungen und Leistungen, insbesondere für die Einhaltung der vereinbarten Produkt- und Leistungsspezifikationen, sowie darüber hinaus das Vorhandensein vertraglich garantierter Eigenschaften und Merkmale. Ausserdem garantiert der Auftragnehmer, dass seine Lieferungen und Leistungen dem Stand der Technik und – sofern relevant – dem allgemein anerkannten Stand der Sicherheitstechnik, Arbeitsmedizin und Hygiene entsprechen, von qualifiziertem Personal erbracht

werden und im Einklang mit allen einschlägigen gesetzlichen Vorschriften am Lieferort sind. Sind Maschinen, Geräte oder Anlagen Gegenstand der Lieferung, müssen diese die Anforderungen der zum Zeitpunkt der Vertragserfüllung geltenden besonderen Sicherheitsbestimmungen für Maschinen, Geräte und Anlagen erfüllen und eine CE-Kennzeichnung besitzen.

9.2 Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass alle in der Ware enthaltenen Materialien wirksam vorregistriert, registriert (oder von der Registrierpflicht ausgenommen) sind und – falls zutreffend – im Einklang mit den massgeblichen Anforderungen der REACH-VO für die vom Auftraggeber bekannt gegebenen Verwendungen zugelassen sind. Falls es sich bei der Ware um ein Erzeugnis im Sinne von Artikel 7 REACH-VO handelt, findet der vorangehende Satz auch in Bezug auf von diesen Waren freigesetzte Stoffe Anwendung.

9.3 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber umgehend, falls in einer Komponente eines Produkts ein Stoff in einer Konzentration von über 0,1 Massenprozent (W/W) enthalten ist, der die Kriterien von Artikel 57 und 59 REACH-VO erfüllt (so genannte besonders besorgniserregende Stoffe). Dies gilt auch für Verpackungsprodukte.

9.4 Der Auftraggeber wird offensichtliche Mängel gegenüber dem Auftragnehmer innerhalb von zehn (10) Tagen nach Eingang der Ware am Lieferort rügen. Mängel, die erst später erkennbar werden, wird der Auftraggeber innerhalb von zehn (10) Tagen nach Erkennen rügen.

Massgeblich für die Wahrung der Frist ist jeweils das Datum der Versendung der Anzeige an den Auftragnehmer und der Auftragnehmer verzichtet hiermit auf sein Recht, einer verspäteten Mängelrüge zu widersprechen.

9.5 Im Falle von Mängeln ist der Auftraggeber berechtigt, die Beseitigung der Mängel gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Die Wahl der Art der Nachbesserung liegt beim Auftraggeber. Der Ort der Nachbesserung ist nach Wahl des Auftraggebers entweder der Lieferort oder der Annahmestort, wenn die Annahme rechtlich oder vertraglich erforderlich ist, oder ein anderer Versandort für die Ware, wenn er dem Auftragnehmer bei Vertragsabschluss bekannt war. Der Auftragnehmer trägt die Kosten für die Nachbesserung und richtet sich bei deren Abwicklung vollständig nach den Anweisungen und Vorgaben des Auftraggebers. Wenn (i) die Nachbesserung nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgt, (ii) sie fehlgeschlagen ist oder (iii) die Festlegung einer solchen Frist nicht notwendig ist, kann der Auftraggeber die weiteren gesetzlichen Rechte bei Mängeln geltend machen.

9.6 Erfolgt die Nachbesserung nicht innerhalb einer angemessenen Frist, ist sie fehlgeschlagen oder war die Festlegung einer Frist nicht notwendig, ist der Auftraggeber, zusätzlich zu den in Abschnitt 9.5 genannten Rechten, berechtigt, den Mangel auf Kosten und Verantwortlichkeit des Auftragnehmers selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen. In diesem Fall ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragnehmer eine Entschädigung für die erforderlichen Massnahmen zu verlangen. Eine Frist für die Nachbesserung ist besonders dann unnötig, wenn die Gefahr unverhältnismässig grosser Mängel besteht und der Auftragnehmer nicht erreichbar ist. Zusätzlich gelten die geltenden Gesetze. Weitere Rechte des Auftraggebers aus Mängelhaftung gemäss Gesetz oder Garantien bleiben unberührt.

9.7 Gewährleistungsansprüche verjähren dreissig (30) Monate nach Gefahrübergang, soweit gesetzlich keine längere Frist gilt. Ein Verzicht auf Gewährleistungsansprüche seitens des Auftraggebers ist nur wirksam, wenn er ausdrücklich und schriftlich erklärt wird.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der BASF Schweiz AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen mit Sitz in der Schweiz

10. Verletzung von Immaterialgüterrechten

Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die Warenlieferung und / oder Leistung und deren vertragsgemässe Nutzung durch den Auftraggeber keine Patentrechte, Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzen. Unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen den Auftraggeber wegen Verletzung der oben genannten Schutzrechte geltend gemacht werden, wenn diese auf einer schuldhaften Pflichtverletzung durch den Auftragnehmer beruhen. In diesem Fall trägt der Auftragnehmer die Lizenzgebühren, Aufwendungen und Kosten, die dem Auftraggeber zur Vermeidung und / oder Beseitigung von Verletzungen von Immaterialgüterrechten entstehen.

11. Vertragsstrafe

Ist eine Vertragsstrafe vereinbart und angefallen, kann der Auftraggeber diese noch bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend machen.

Die Vertragsstrafe kann zusätzlich zur Erfüllung des Vertrags eingefordert werden.

12. Allgemeine Haftung, Versicherungen

12.1 Soweit in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht anders festgelegt, haftet der Auftragnehmer gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.

12.2 Der Auftragnehmer hat für Schäden, die von ihm und seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zu verantworten sind, eine ausreichende Haftpflichtversicherung auf seine Kosten aufrecht zu erhalten. Die Höhe der Deckungssumme der Versicherung pro Schadenereignis ist dem Auftragnehmer auf Verlangen nachzuweisen. Die vertragliche und gesetzliche Haftung des Auftragnehmers bleibt durch Umfang und Höhe seines Versicherungsschutzes unberührt.

13. Rechnung, Zahlung

13.1 Die vereinbarten Preise sind Nettopreise zuzüglich etwaiger gesetzlich geschuldeter Mehrwertsteuer. Über die erfolgten Lieferungen und Leistungen sind Rechnungen auszustellen. Diese Rechnungen müssen den jeweils gültigen gesetzlichen Anforderungen an Rechnungen nach dem Mehrwertsteuerrecht der Staaten entsprechen, deren Mehrwertsteuerrecht die in Rechnung gestellten Lieferungen / Leistungen unterliegen. Bei Anwendung der automatischen Wareneingangsabrechnung (evaluated receipt settlement) hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle Daten zu übermitteln, die erforderlich sind, um den vorab aufgeführten Anforderungen des anwendbaren Mehrwertsteuerrechts zu genügen.

13.2 Der Auftragnehmer hat pro Bestellung eine separate, prüffähige Rechnung auszustellen, die alle gemäss der schweizerischen Gesetzgebung rechtlich erforderlichen Informationen enthält. Auf der Rechnung ist die vollständige Bestellnummer des Auftraggebers und, sofern vorhanden, die Lieferscheinnummer des Auftragnehmers anzugeben. Der Rechnung sind Fertigstellungsbescheinigung und andere Nachweisdokumente beizufügen. Rechnungen haben den Angaben in der Bestellung hinsichtlich Warenbezeichnung, Preis, Menge, Reihenfolge der Positionen und Artikelnummer zu entsprechen. Die Rechnung ist in der Bestellung des Auftraggebers genannte Rechnungsadresse zu übermitteln.

13.3 Zahlungen werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 60 Tagen netto zur Zahlung fällig. Die Zahlungsfrist läuft ab dem Zeitpunkt des Eingangs von Rechnungen, die dem geltenden Mehrwertsteuerrecht entsprechen, an der Rechnungsadresse. Bei Anwendung der Selbstfakturierung läuft die Zahlungsfrist ab dem Datum der Erstellung der Gutschrift. Die Zahlung erfolgt vorbehaltlich der Feststellung der Vertragskonformität und der Vollständigkeit der Lieferung / Leistung.

13.4 Die Zahlung durch den Auftraggeber bedeutet keine Anerkennung von Bedingungen oder Preisen und lässt die Rechte des Auftraggebers wegen nicht gemäss Vereinbarung erbrachter Lieferungen / Leistungen, die Prüfungsrechte des Auftraggebers sowie das Recht, eine Rechnung aus anderen Gründen zu beanstanden, unberührt.

14. Abtretung des Vertrags, Übertragung, Änderung des Firmennamens, Verrechnung, Retention

14.1 Der Auftragnehmer darf die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit dem Auftraggeber nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers auf Dritte übertragen.

14.2 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber jeden kraft Gesetzes eintretenden Vertragsübergang und jede Änderung seines Firmennamens unverzüglich mitzuteilen.

14.3 Der Auftraggeber darf die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit dem Auftragnehmer jederzeit ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers an die BASF SE, Ludwigshafen am Rhein, oder an eine Gesellschaft übertragen, die mittelbar oder unmittelbar durch die BASF SE, Ludwigshafen am Rhein, kontrolliert wird oder zusammen mit dieser unter gemeinsamer Kontrolle steht, sei es aufgrund Inhaberschaft von mindestens 50 % der stimmberechtigten Anteile, Vertrag oder auf andere Weise.

14.4 Der Auftragnehmer ist nur berechtigt, mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zu verrechnen. Ein Retentionsrecht steht dem Auftragnehmer nur zu, wenn die Forderung, wegen der das Retentionsrecht geltend gemacht wird, aus demselben Vertragsverhältnis stammt.

15. Kündigung, Rücktritt

15.1 Bei Dauerschuldverhältnissen darf der Vertrag fristlos aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein solcher wichtiger Grund liegt auch vor, wenn:

- der Auftragnehmer eine erhebliche Pflichtverletzung begeht und nicht binnen einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist, kombiniert mit der Androhung einer Kündigung, Abhilfe schafft; oder nach dem Versand einer erfolglos gebliebenen Mahnung durch den Auftraggeber; oder
- beim jeweils anderen Vertragspartner eine wesentliche Vermögensverschlechterung eingetreten ist, die die Erfüllung seiner vertragsgemässen Pflichten gefährden und/oder ihn von seiner Pflicht der Bezahlung Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen befreien könnte; oder
- die weitere Erfüllung des Vertrags auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften ganz oder teilweise unzulässig ist oder wird.

Weitere gesetzlich vorgesehene Rechte des Auftraggebers hinsichtlich Beendigung, Kündigung aus gutem Grund und Rücktritt von diesem Vertrag bleiben von dieser Bestimmung unberührt.

15.2 Hat der Auftragnehmer vom Auftraggeber im Rahmen des Vertrages oder zum Zwecke dessen Erfüllung Dokumente, Unterlagen, Pläne oder Zeichnungen erlangt, so hat er diese im Fall der Kündigung durch eine Vertragspartei dem Auftraggeber unverzüglich auszuhändigen. Dies gilt entsprechend im Falle des Rücktritts vom Vertrag.

16. Räumungspflichten des Auftragnehmers bei Vertragsbeendigung

Im Falle einer Beendigung des Vertrages, gleich aus welchem Grund, hat der Auftragnehmer unverzüglich die Demontage und den Abtransport seiner Anlagen, Werkzeuge und Geräte, die dieser in den Räumen des Auftraggebers zur Erfüllung des Vertrages verwendet bzw. gelagert hat, auf eigene Kosten zu besorgen. Etwaige durch die Arbeiten des Auftragnehmers produzierte Abfälle und Bauschutt sind ebenfalls unverzüglich durch den Auftragnehmer auf dessen Kosten zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen. Kommt der Auftragnehmer diesen

Pflichten nicht nach, kann der Auftraggeber, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist, die Arbeiten selbst vornehmen oder einen Dritten damit beauftragen und die angefallenen Kosten dem Auftragnehmer in Rechnung stellen. Dies gilt entsprechend im Falle des Rücktritts vom Vertrag.

17. Unterlagen, Geheimhaltung, Nutzungsrechte

17.1 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die geschuldeten Pläne, Berechnungen oder sonstigen Unterlagen in der vereinbarten Anzahl so rechtzeitig auszuhändigen, dass die vertraglichen Ausführungsfristen eingehalten werden können.

17.2 Die Durchsicht der Unterlagen durch den Auftraggeber berührt nicht die Verantwortlichkeiten des Auftragnehmers aus diesem Vertrag.

17.3 Modelle, Muster, Zeichnungen, Daten, Materialien und sonstige Unterlagen, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt (nachfolgend "Auftraggeber-Unterlagen"), verbleiben im Eigentum des Auftraggebers und sind auf jederzeitiges Verlangen des Auftraggebers unverzüglich zurückzugeben. Ein Retentionsrecht des Auftragnehmers an den Auftraggeber-Unterlagen wird ausgeschlossen. Der Auftragnehmer hat die Immaterialgüterrechte des Auftraggebers an den Auftraggeber-Unterlagen zu beachten.

17.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle technischen, wissenschaftlichen, kommerziellen und sonstigen Informationen, die er im Rahmen des Vertrages direkt oder indirekt erlangt, insbesondere die Auftraggeber-Unterlagen (nachfolgend "Vertrauliche Informationen"), vertraulich zu behandeln. Der Auftragnehmer hat Vertrauliche Informationen nicht kommerziell zu verwerten, nicht zum Gegenstand gewerblicher Schutzrechte zu machen, nicht an Dritte weiterzugeben oder Dritten in sonstiger Weise zugänglich zu machen. Der Auftragnehmer darf Vertrauliche Informationen an seine vom Auftraggeber genehmigten Subunternehmen weitergeben, wenn diese die Informationen zur Erfüllung des Vertrages benötigen.

Vertrauliche Informationen sind zu keinem anderen Zweck als dem der Erfüllung des Vertrages zu verwenden. Diese Geheimhaltungspflicht gilt für einen Zeitraum von zehn (10) Jahren nach Vertragsende.

17.5 Ausgenommen von dieser Geheimhaltungspflicht sind Informationen, welche sich zum Zeitpunkt der Zurverfügungstellung durch den Auftraggeber bereits rechtmässig im Besitz des Auftragnehmers befinden, rechtmässigerweise der Öffentlichkeit zugänglich sind oder rechtmässig von Dritten erlangt wurden. Ausgenommen von dieser Geheimhaltungspflicht sind ferner Informationen, die gegenüber Personen weitergegeben werden, die einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, wobei der Auftragnehmer diese Personen nicht von dieser Geheimhaltungspflicht entbinden darf. Der Auftragnehmer trägt die Beweislast für das Vorliegen dieser Ausnahme.

17.6 Der Auftragnehmer stellt durch geeignete vertragliche Vereinbarungen sicher, dass auch seine jeweils durch diese Geheimhaltungsvereinbarung betroffenen Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen entsprechend den Regelungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen zur Geheimhaltung verpflichtet werden. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die Einhaltung dieser Verpflichtungen auf Wunsch schriftlich nachweisen.

17.7 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle erforderlichen und geeigneten Vorkehrungen und Massnahmen zu treffen, damit die erlangten Vertraulichen Informationen jederzeit wirksam gegen Verlust sowie gegen unberechtigten Zugriff geschützt sind. Hierzu gehören insbesondere die Schaffung und Aufrechterhaltung von geeigneten und erforderlichen Zutritts- bzw. Zugriffsvorkehrungen für Räumlichkeiten, Behältnisse, IT-Systeme, Datenträger und sonstige Informationsspeicherräger, besonders jene, auf denen sich Vertrauliche Informationen befinden. Hierzu gehört auch das Informieren und Anweisen von

Allgemeine Einkaufsbedingungen der BASF Schweiz AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen mit Sitz in der Schweiz

Personen, denen gemäss dieser Ziffer der Zugriff auf Vertrauliche Informationen genehmigt wird. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Verlust und / oder ein unberechtigter Zugriff von / auf Vertrauliche Informationen eingetreten ist.

17.8 Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das räumlich, inhaltlich und zeitlich uneingeschränkte Nutzungs- und Verwertungsrecht an allen Plänen, Zeichnungen, Grafiken, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, die den Vertrag betreffen, in allen bekannten Medienformen, einschliesslich elektronischer Medien, Internet und Onlinemedien, auf allen Bild-, Ton- und Datenträgern für die vertraglich vereinbarten oder dadurch implizierten Zwecke ein. Diese Informationen können entweder vom Auftragnehmer selbst oder von Dritter angefertigt sein.

Bei der Beschaffung von Lizenzen und Ergebnissen aus geistigen Leistungen, insbesondere Studien, Spezifikationen, Benutzeranforderungen und Functional Design Specification, spezifischer Entwicklung und individueller Anpassung von Software, erhält der Auftraggeber darüber hinaus ein ausschliessliches, unwiderrufliches Recht zur Nutzung der Leistungsergebnisse beim Auftraggeber bei der BASF Schweiz AG, Basel, und bei den mit dieser verbundenen Unternehmen.

17.9 Ausserdem räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber das Recht ein, solche Arbeitsergebnisse ganz oder in Teilen zu nutzen und zu verwerten, die der Auftragnehmer speziell für den Auftraggeber angefertigt hat oder für diesen durch Dritte hat anfertigen lassen, und wird eventuell notwendige Rechte bei Dritten einholen. Vorbestehende Rechte des Auftragnehmers oder Dritter bleiben davon unberührt.

17.10 Stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer im Rahmen der Durchführung des Vertrages personenbezogene Daten seiner Mitarbeiter (nachfolgend „Personenbezogene Daten“) zur Verfügung oder erlangt der Auftragnehmer auf sonstige Weise Kenntnis von diesen Personenbezogenen Daten, gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

Personenbezogene Daten, die auf vorgenannte Weise offengelegt und nicht im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden, dürfen vom Auftragnehmer ausschliesslich zur Abwicklung des Vertrages verarbeitet und nicht – ausser bei gesetzlicher Zulässigkeit – anderweitig verarbeitet, insbesondere gegenüber Dritten offengelegt und/oder für eigene Zwecke analysiert und/oder zur Bildung von Profilen genutzt werden.

Der Auftragnehmer darf die Personenbezogenen Daten weiterverarbeiten, insbesondere an seine Gruppengesellschaften zur Durchführung des betreffenden Vertrages weitergeben, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Personenbezogenen Daten nur denjenigen Arbeitnehmern des Auftragnehmers zugänglich gemacht werden, die zur Durchführung des betreffenden Vertrages eingesetzt werden und auch nur in dem für die Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Umfang (Need-to-know-Prinzip). Der Auftragnehmer wird seine innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den Anforderungen des anwendbaren Datenschutzrechts gerecht wird, insbesondere technische und organisatorische Massnahmen zur angemessenen Sicherung der Personenbezogenen Daten vor Missbrauch und Verlust treffen. Der Auftragnehmer erwirbt an den Personenbezogenen Daten keine Rechte und ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen jederzeit zur Berichtigung, Löschung und/oder Einschränkung der Verarbeitung der Personenbezogenen Daten verpflichtet. Zurückbehaltungsrechte in Bezug auf Personenbezogene Daten sind ausgeschlossen.

Zusätzlich zu seinen gesetzlichen Verpflichtungen unterrichtet der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden, über eine Verletzung des Schutzes Personenbezogener Daten, insbesondere bei Verlust. Bei Beendigung des betreffenden Vertrages wird der Auftragnehmer die Personenbezogenen Daten, einschliesslich aller angefertigten

Kopien, gemäß den gesetzlichen Vorgaben löschen.

18. Aufbewahrung von Unterlagen und Unterstützung bei Prüfungen

Der Auftraggeber hat das Recht, während der üblichen Geschäftszeiten Einsicht in sämtliche mit der Warenlieferung oder Leistungserbringung in Zusammenhang stehende Unterlagen zu nehmen und Kopien oder Abschriften zur eigenen Verfügung anzufertigen. Dieses Recht gilt auch für die gesetzlich vorgesehene Aufbewahrungsdauer – mindestens jedoch für drei (3) Jahre, beginnend mit der Abnahme bzw. Lieferung. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Unterstützung bei Prüfungen. Soweit die Dokumente vertrauliche Daten des Auftragnehmers wie solche über seine internen Berechnungen, Vereinbarungen oder der Geheimhaltung unterliegende Informationen über Geschäftspartner und / oder Mitarbeitende enthalten, ist das Einsichtsrecht des Auftraggebers ausgeschlossen.

19. Werbeverbot, salvatorische Klausel, anwendbares Recht, Gerichtsstand

19.1 Der Auftragnehmer darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers oder wenn dies für die Erfüllung des Vertrags unvermeidbar ist auf die bestehende Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber hinweisen.

19.2 Die Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit einer Bestimmung oder von Teilen einer Bestimmung des Vertrages hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit des Vertrages selber.

19.3 Der Vertrag unterliegt dem materiellen Recht der Schweiz und wird auch gemäss dem schweizerischen Recht ausgelegt, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 ("CISG") und der schweizerischen Kollisionsregeln.

19.4 Gerichtsstand ist, nach Wahl des Auftraggebers, entweder das für den Sitz des Auftraggebers zuständige oder das nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zuständige Gericht.